

haben³⁹⁾. Das Schwanken der Meinungen erklärt sich dadurch, daß einerseits das Problem des Widerstandsrechts in dem ganzen Buch niemals ausdrücklich erörtert wird und andererseits des Autors Einstellung zur legitimen Gewalt in den beiden Hälften, in die es zerfällt, durchaus verschieden ist. Im ersten Teil, der von Wilhelm I. handelt, läßt er an dem König kein gutes Haar. Im zweiten, der der Regentschaft unter der Ägide des Kanzlers Stephan von Perche gewidmet ist, nimmt er diesen gegen seine Feinde fast ständig in Schutz. Einen Gesinnungswandel des Verfassers braucht man darum nicht anzunehmen. Die Monarchie war ihm wie allen seinen Zeitgenossen selbstverständlich. Solange der König bzw. der Regentschaftsrat sich nach den Gesetzen des Landes richtete — und das war unter dem Kanzler Stephan der Fall —, mißbilligte Hugo Falcandus die Revolte des Adels. Wenn dagegen ein Herrscher wie Wilhelm I. wider das Recht verstieß, dann war Widerstand erlaubt oder gar geboten. Im *Liber de regno Sicilie* wird jener König wiederholt der Tyrannei bezichtigt und damit angedeutet, daß er nach Auffassung des Verfassers den ererbten Thron verwirkt habe. Wie berechtigt die Opposition gegen den Monarchen in den Augen des Chronisten war, geht aus jener Stelle hervor, wo er die Sizilier beschuldigt, das Mäntelchen nach dem Winde zu drehen und den Widerstandshelden Matthaeus Bonellus im Stich gelassen zu haben, dem sie doch so vieles zu verdanken hätten⁴⁰⁾.

Ähnlich aufschlußreich ist eine Bemerkung über den Grafen Richard von Aquila: dieser hatte den Fürsten Robert von Capua gefangen-genommen und an den König ausgeliefert, sich dadurch aber den Vorwurf der Infamie zugezogen, weil nämlich Robert, den er so schimpflich verraten hatte, sein Lehensherr gewesen war⁴¹⁾. Die Rechtslage ist hier nicht ganz durchsichtig. Seit Roger II. scheint nach normannischem Lehnrecht im Konflikt zwischen Vasall und Herrscher der Aftervasall dem letzteren zu Treue verpflichtet gewesen zu sein⁴²⁾. Außerdem lief allein schon die normannische Majestätsgesetzgebung in gewisser Hinsicht auf einen Treuevorbehalt zugunsten des Königs hinaus: Wer einen Rebellen

³⁹⁾ Fuiano (wie Anm. 3) S. 193. Was Fuiano S. 190 und 194 über den Papst als obersten Richter der sizilischen Könige sagt, findet in dem *Liber de regno Sicilie*, der dieses Problem überhaupt nicht berührt, keine Stütze.

⁴⁰⁾ c. 21, S. 72: *maluerunt tempori servire quam fidei*.

⁴¹⁾ c. 8, S. 22.

⁴²⁾ H. Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Könige im Regnum Siciliae (1910) S. 159; Cl. Cahen, Le Régime Féodal de l'Italie Normande (1940) S. 104 f.